

RS Vfgh 1991/11/25 G273/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1991

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/05 Stiftungen, Fonds

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

Stiftungs- und FondsreorganisationsG §1

Stiftungs- und FondsreorganisationsG §7

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes mangels Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung von Teilen des §1 Abs1 lita sowie des §7 Stiftungs- und FondsreorganisationsG.

Das Stiftungs- und FondsreorganisationsG greift mit seinen bekämpften Bestimmungen nicht in bestehende Rechtspositionen (rechtlich geschützte Interessen) des Einschreiters ein, sondern verleiht anderen (nicht ihm) bestimmt umschriebene Rechte: Die Rechtsstellung des Antragstellers - der aus nicht (mehr) existenten eigenen Rechtspositionen im Grund nur ihm billig scheinende Ansprüche an den Gesetzgeber (auf Neuerrichtung eines Fonds zu seinen Gunsten) abzuleiten sucht - läßt es völlig unberührt.

Entscheidungstexte

- G 273/90
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.11.1991 G 273/90

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Stiftungs- und Fondswesen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:G273.1990

Dokumentnummer

JFR_10088875_90G00273_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at